

**Amtsgericht München**

Az.: 161 C 5573/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin -

2)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 21.06.2011  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

### Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerinnen 768,00 € nebst Zinsen  
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit  
[REDACTED] sowie weitere 156,00 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

110726 579 3

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 768,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO liegt nicht vor, da sich die Beklagte in Verzug befand.

gez.

██████████  
Richter am Amtsgericht



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 24.6.11 von Amts wegen zugestellt worden.

München, 22.7.11

██████████  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

110726 579 4